

Begründung zum Änderungsgesetz zur Verfassung

A. Allgemeines:

Dieses Änderungsgesetz zur Verfassung unserer Kirche ist in erster Linie durch das Erfordernis ihrer Anpassung an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland veranlasst; darüber hinaus werden die Möglichkeit zur Errichtung von Kreispfarrstellen geschaffen und die verschiedenen Bereiche kirchlichen Rechtsschutzes in der Verfassung verankert:

1. Anpassung an die Vorläufige Ordnung der Föderation EKM:

Mit ihrer Zustimmung zum Föderationsvertrag nach dem Ausführungs- und Zustimmungsgesetz vom 27. März 2004 hat sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen dazu verpflichtet, die in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen (§ 3 Abs. 2 Föderationsvertrag). Dies gilt insbesondere für die Aufgaben und Strukturen der kirchenleitenden Organe:

a) Verhältnis Kirchenamt-Landeskirchenrat-Ständiger Ausschuss:

Mit der Konstituierung des gemeinsamen Kirchenamtes und der Teilkirchenleitung (= Landeskirchenrat) wird auch im Bereich der ELKTh eine neue Organverfassung wirksam, die es erforderlich macht, in der Verfassung unserer Kirche das Verhältnis und die Aufgabenverteilung zwischen diesen beiden Organen näher zu beschreiben. Die Grundsätze dazu sind zwar durch Art. 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Föderationsvertrag

- „(1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Landeskirchenrates gehen mit ihrer Konstituierung gemäß Art. 12 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung auf die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über, soweit diese nicht im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung den Organen der Föderation zugewiesen sind. ...
- (3) Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernimmt für die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Aufgaben, die gemäß § 87 Abs. 2 der Verfassung bisher dem Landeskirchenamt zugewiesen sind.
- (4) Die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen führt die Bezeichnung Landeskirchenrat fort.“

bereits festgelegt, bedürfen jedoch der Veranschaulichung und Konkretisierung im Verfassungstext (VII. Abschnitt der Verfassung - vgl. §§ 82 - 87). Danach gehen zahlreiche Zuständigkeiten und Aufgaben des bisherigen Landeskirchenrates auf das Kirchenamt über. Der „neue“ Landeskirchenrat wird für „strategische“ Grundsatzentscheidungen und für den Erlass von Verordnungen und Notgesetzen zuständig sein. Im Interesse einer Gremienkonzentrierung ist es wünschenswert, dass der „neue“ Landeskirchenrat mit dem bisherigen Ständigen Ausschuss der Landessynode (vgl. § 83 Abs. 3 Verfassung n. F. und § 6 der Geschäftsordnung) zumindest verzahnt wird.

b) Visitatoren:

Stellung und Kompetenzen der Visitatoren sind bisher durch ihre Zugehörigkeit zum Landeskirchenrat ausreichend definiert. Da sie dem Kollegium des Kirchenamtes, das - mit den Visitatoren - für Personalvollzüge und Gemeindebegleitung verantwortlich ist - nicht mehr angehören, sind ihre Aufgaben und Befugnisse eigens zu bestimmen. Es ist sachgemäß, diese entsprechend Art. 13 der Vorläufigen Ordnung im Zusammenhang mit dem Amt des Landesbischofs darzustellen (VIII. Abschnitt der Verfassung - vgl. unter B. Nr. 47: neue §§ 94 a und b).

2. Kreisfarrstellen:

Die Kreissynoden erhalten die Möglichkeit, im Rahmen des den Superintendenturen zugewiesenen Stellenkontingents über die Errichtung von Kreisfarrstellen zu beschließen (vgl. unter B. Nr. 18 und 22 a: Änderung von §§ 52 Abs. 1 und 56 d Abs. 2 Nr. 4).

3. Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Der Föderationssynode wird gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 7 ein „Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen“ vorgelegt werden. Dementsprechend werden Grundaussagen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit auch im IX. Abschnitt der Verfassung verankert werden (vgl. unter B. Nr. 52: neuer § 98 a).

Die weiteren Änderungen dienen der sprachlichen Präzisierung bzw. sind rein redaktioneller Art.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1:

Zu Nr. 1:

Zur leichteren Orientierung im Gesetzestext erhält die Verfassung eine offizielle Inhaltsübersicht; bisher gab es zwar im Sonderdruck der Verfassung bereits eine solche Übersicht, die jedoch nicht Bestandteil des Verfassungstextes war.

Zu Nr. 2:

Zahlreiche Zuständigkeiten des bisherigen Landeskirchenrates gehen in der Föderation auf das Kirchenamt über. Die dem Kirchenamt übertragenen Befugnisse werden entweder durch das Kollegium des Kirchenamtes oder seine Dezernate und Ausschüsse (z. B. Personalkommission) wahrgenommen (§ 82 Abs. 1 Satz 3 n. F.).

Zu Nr. 3 bis 4:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5:

Es ist sachgemäß, dass – neben den Inhabern von landeskirchlichen Dienstaufgaben (§ 52) - auch die Inhaber von übergemeindlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur/des Kirchenkreises (Kreisfarrstellen) den Gemeindegemeinderäten der Kirchgemeinden, in denen

sie einen gottesdienstlichen Auftrag wahrnehmen, als beratende Mitglieder zugewiesen werden.

Dienstrechtlich gesehen, sind sowohl Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und als auch Inhaber von Kreispfarrstellen Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 37 PFG VELKD).

Zu Nr. 6:

Der bisherige Absatz 2 ist entbehrlich geworden; im Übrigen handelt es sich um sprachliche Präzisierungen.

Zu Nr. 7:

Sprachliche Präzisierungen.

Zu Nr. 8:

Die Unterscheidung zwischen Mitarbeitern der verfassten Kirche und Mitarbeitern diakonischer oder sonstiger kirchlicher freier Träger (Stiftungen, Vereine) bezüglich ihrer Wählbarkeit für den Gemeindekirchenrat hat immer wieder Anlass zu Anfragen gegeben, zumal auf der Ebene der Kirchgemeinden eine Abgrenzung in tatsächlicher Hinsicht zwischen verfassten und diakonischen bzw. freien kirchlichen Trägerschaften in tatsächlicher Hinsicht häufig als nur schwer nachvollziehbar erscheint (z. B. bei Kindergärten). Die Wahl oder Berufung in den Gemeindekirchenrat wird deshalb nunmehr auch für Mitarbeiter diakonischer und freier kirchlicher Träger von der schriftlichen Einwilligung des Vorstands der Kreissynode abhängig gemacht.

Zu Nr. 9:

Angleichung an die Terminologie des Pfarrergesetzes der VELKD.

Zu Nr. 10:

Da die Visitatoren dem Kirchenamt nicht angehören, ist ausdrücklich festzuhalten, dass auch sie die Einberufung von Sitzungen der Gemeindekirchenräte verlangen können.

Zu Nr. 11:

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Der neue Absatz 3 nimmt die gestrichenen Sätze 3 und 4 von Absatz 2 auf und regelt in Entsprechung zum Thüringer Kommunalrecht die Folgen bei der Teilnahme von persönlichen Beteiligten an der Abstimmung.
- d) Das Beanstandungsrecht für Beschlüsse des Gemeindekirchenrats ist in der neuen Struktur der kirchenleitenden Organe ausdrücklich auch den Visitatoren einzuräumen.

Zu Nr. 12:

Auch bezüglich der Teilnahmemöglichkeit an den Sitzungen des Gemeindekirchenrats sind die Visitatoren nunmehr ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Nr. 13:

Vor der Auflösung eines Gemeindekirchenrats durch das Kirchenamt ist auch der Visitator zu hören; im Übrigen war die problematische Formulierung bezüglich „der Schuldigen“ zu ersetzen.

Zu Nr. 14:

Angleichung an das Pfarrergesetz der VELKD.

Zu Nr. 15:

Aus Gründen der Vollständigkeit und in Entsprechung zu den Bestimmungen für die Dezerenten des Kirchenamtes und die Visitatoren (§§ 82 b und 94 B n. F.) wird die Regelung über die 10-Jahres-Überprüfung nach § 83 a Thüringer Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz der VELKD in Bezug genommen.

Zu Nr. 16:

Es ist sicherzustellen, dass Entscheidungen des (Kollegiums des) Kirchenamtes im Benehmen mit dem Visitator getroffen werden.

Zu Nr. 17:

- a) Angleichung an die Terminologie des Pfarrergesetzes der VELKD.
- b) Das Verfahren bei der Bewilligung von Ausnahmen von der Residenzpflicht ist mit dem - insoweit vorrangigen - Pfarrergesetz der VELKD zu harmonisieren. § 45 Abs. 1 Satz 3 Pfarrergesetz VELKD i. V. m. Art. 1 a des Ergänzungsgesetzes der ELKTh zum Pfarrergesetz geht davon aus, dass die förmliche Genehmigung durch das Kirchenamt - nach vorheriger angemessener Beteiligung des Gemeindegemeinderats - erfolgt und nicht der Gemeindegemeinderat selbst Genehmigungsbehörde ist.

Zu Nr. 18:

Diese Änderung ist dadurch veranlasst, dass nach § 56 d Abs. 2 Nr. 4 n. F. den Kreissynoden nunmehr die Möglichkeit eröffnet ist, im Rahmen des ihnen von der Landessynode zugewiesenen Stellenkontingents z. B. für übergemeindliche Aufgaben in der Superintendentur oder bestimmte Projekte Kreispfarrstellen einzurichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit den Kreissynoden bereits einmal durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung und zur Neuordnung der Superintendenturen vom 25. März 1995 (ABl. S. 77) eingeräumt worden war (vgl. dort Nr. 5: § 56 d Abs. 2 Nr. 4 – „Superintendenturpfarrstellen“). Allerdings ist diese Möglichkeit durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung bezüglich der Beschlussfassung über Gemeindepfarrstellen vom 4. April 1998 (ABl. S. 63) wieder aufgehoben worden. In der Begründung zur entsprechenden Änderung von § 56 d Abs. 2 Nr. 4 (Drucksache 11/2 für die Tagung der Landessynode vom 2. bis 5. April 1998) ist dazu ausgeführt worden:

„Der Hinweis auf Superintendenturpfarrstellen ist entfallen. Derzeit gibt es noch keine Superintendenturpfarrstellen. Wenn solche geschaffen werden - was durchaus sinnvoll sein kann -, ist zu regeln, wie dies im Zusammenwirken zwischen Landessynode, Landeskirchenrat und Kreissynode zu geschehen hat. Dies bedarf dann einer Rechtsgrundlage in der Verfassung.“

Da im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzierungsgesetzes vom 15. November 2003 (ABl. 2004, S. 4) vereinzelt Interesse an der Errichtung von übergemeindlichen Pfarrstellen auf der Ebene der Superintendentur angemeldet worden ist, wird die Einrichtung solcher Stellen wieder ausdrücklich zugelassen. Die Bezeichnung „Kreispfarrstellen“ – anstelle des früher verwendeten Begriffs „Superintendenturpfarrstellen“ – wurde gewählt, um Verwechslungen mit den Stellen der Superintendenten zu vermeiden. Die seinerzeit zu Recht angemahnten Ausführungsbestimmungen werden im Kirchengesetz zur Einführung von Kreispfarrstellen getroffen.

Zu Nr. 19:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 20:

Änderung aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen bei den Ausbildungsgängen für den pfarramtlichen Dienst.

Zu Nr. 21:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 22:

Unter Nr. 11 wird das Superintendentenwahlgesetz vom 15. November 2003 (ABl. 2004, S. 6) in Bezug genommen; im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen in der Konsequenz oben bereits bezeichneter Änderungen.

Zu Nr. 23 bis 25:

Änderungen in Konsequenz oben bereits bezeichneter Änderungen.

Zu Nr. 25 a und 26:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 27:

Redaktionelle Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte tatsächliche Veränderungen.

Zu Nr. 28:

- a) Aufgrund der Abgabe von Kompetenzen an die Organe der Föderation und der im Wege des Föderationsvertrages eingetretenen Veränderungen in der Leitungsstruktur der ELKTh ist in § 68 Abs. 1 Satz 2 ein entsprechender Hinweis auf den Föderationsvertrag erforderlich.
- b) Nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung der Föderation werden die Dezernten des Kirchenamtes von der Kirchenleitung der Föderation berufen. § 68 Abs. 2 Nr. 4 ist deshalb entsprechend zu ändern. Da nach dem Kirchengesetz der Föderation über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das Verwaltungsgericht der Föderation die Zuständigkeiten der bisherigen Schlichtungsstelle für Pfarrer, Kirchenbeamte und Vikare übernehmen wird, ist § 68 Abs. 2 Nr. 8 entsprechend zu ändern.

Zu Nr. 29:

Da der als „Landeskirchenrat“ bezeichneten neuen Teilkirchenleitung der ELKTh auch Ehren- bzw. Nebenamtliche angehören, die ihre Mitgliedschaft in der Landessynode im Wege der Entsendung durch die Kreissynoden bzw. den Superintendentenkonvent erlangen, ist klarzustellen, dass in § 69 Abs. 1 Nr. 1 die hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenrates angesprochen sind, d. h. der Landesbischof, die drei Dezernten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach und das theologische Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes mit Dienstsitz in Eisenach.

Zu Nr. 30 und 31:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 32:

§ 82 nimmt in seinen Absätzen 1 und 2 Nr. 1 bis 12 die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 1 und 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation auf und stellt im Übrigen ausdrücklich klar, dass die in der bisherigen Fassung von § 82 Abs. 2 Nr. 8 bis 17 genannten Aufgaben als Aufgaben des Kirchenamtes erkannt und wahrgenommen werden.

Zu Nr. 33:

- a) Der neue § 82 a nimmt die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 der Vorläufigen Ordnung sowie den bisherigen § 87 Abs. 3 der Verfassung auf.
- b) Entsprechend Art. 11 Abs. 3 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung bestimmt der neue § 82 b Abs. 1 Satz 1, dass die Dezenten des Kirchenamtes von der Kirchenleitung der Föderation gewählt werden. Wie bisher führen diese die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. § 82 b Abs. 2 bis 5 überführt die bisherigen Regelungen des § 84 Abs. 2 bis 5 für das Verfahren der Besetzung freier Dezentenstellen und der 10-Jahres-Überprüfung auf die Verhältnisse der Föderation.

Zu Nr. 34:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 35:

Der neu gefasste § 83 beschreibt Rechtsstellung und Aufgaben des Landeskirchenrates als der Teilkirchenleitung der ELKTh in Entsprechung zu den Aufgaben der Kirchenleitung der Föderation (Art. 11 Abs. 3 Vorläufige Ordnung). Abgesehen von seiner Zuständigkeit insbesondere zur Vorbereitung von Kirchengesetzen, zum Erlass von Verordnungen und Notgesetzen sowie zur vorläufigen Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben bildet der Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode künftig den Ständigen Ausschuss (vgl. dazu § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode n. F.).

Zu Nr. 36:

Der neu gefasste § 84 regelt die Zusammensetzung des Landeskirchenrates in Aufnahme von Art. 3 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Föderationsvertrag vom 27. März 2004 (ABl. S. 82). In Abänderung dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass das Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes dem Landeskirchenrat nicht mit Stimmrecht, sondern - in Entsprechung zu der für die Teilkirchenleitung der EKKPS geltenden Regelung (Art. 83 Abs. 2 Grundordnung) - nur mit beratender Stimme angehört. Darüber hinaus wird klargestellt, dass wegen der geschäftsverteilungsmäßigen Zuständigkeit der Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg auch für den Bereich der ELKTh diese an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teilnehmen.

Zu Nr. 37:

Der Landeskirchenrat ist der Auffassung, dass es jedenfalls in der Einführungsphase der neuen Kirchenleitungsstruktur dabei bleiben sollten, dass ein nichttheologischer Dezent des Kirchenamtes Stellvertreter des Landesbischofs im Vorsitz des Landeskirchenrates sein sollte. Bezüglich des Vertreters des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten hat der Landeskirchenrat das Votum des Rechtsausschusses aufgenommen, der sich für die Festlegung ausgesprochen hat, dass der Landesbischof durch einen Visitor seiner Wahl vertreten wird. Diese Regelung ist angesichts der einander weitgehend entsprechenden Aufgaben des Landesbischofs und der Visitatoren nur folgerichtig.

Die Regelung über die Dienstbezeichnung der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenrates kann an dieser Stelle gestrichen werden; sie findet sich für die Dezenten des Kirchenamtes in § 82 b Abs. 1 und für die Visitatoren in § 94 a Abs. 1.

Zu Nr. 38:

Da die Regelungen über die Verpflichtung in der neuen Struktur Beamte und Angestellte des Kirchenamtes betreffen, ist diese nicht mehr in dieser Verfassungsbestimmung, sondern systematisch passender in der Geschäftsordnung des Kirchenamtes zu regeln.

Zu Nr. 39:

§ 87 beschränkt sich in der geänderten Fassung auf die Festlegung des Sitzungsturnus und des Erfordernisses einer Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat. Die im Übrigen im bisherigen § 87 enthaltenen Bestimmungen sind in der neuen Struktur bei den Bestimmungen über das Kirchenamt (§§ 82 bis 82 b) bzw. bei den Visitatoren (§ 94 a Abs. 5) aufzunehmen.

Zu Nr. 40 und 41:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 42:

Im neuen Absatz 5 des § 88 wird die Verbindung zu dem in Art. 13 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung geregelten Bischofskonvent hergestellt. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 43:

Die Neufassung von § 89 Abs. 1 soll verdeutlichen, dass Wort und Sakrament auch hinsichtlich des Dienstes des Landesbischofs an den Kirchgemeinden zusammengehören.

Der neue Absatz 4 regelt die Zuständigkeit des Landesbischofs für den Vollzug der Ernennungen zum Pfarrer und Kirchenamten.

Zu Nr. 44:

In § 90 wird die Aufzählung der Funktionen des Landesbischofs um diejenigen ergänzt, die sich aus der Vorläufigen Ordnung ergeben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2, 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 Satz 1 Vorläufige Ordnung).

Zu Nr. 45 und 46:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 47:

- a) Der neue § 94 a beschreibt zusammenfassend Status und Aufgaben der Visitatoren.
- b) Der neue § 94 b entspricht dem bisherigen § 84.

Zu Nr. 48 – 49 a:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 50:

Nach Art. 10 Abs. 6 Vorläufige Ordnung hat auch das Kollegium des Kirchenamtes das Recht zur Gesetzesinitiative; § 96 Abs. 1 ist dementsprechend zu ergänzen.

Zu Nr. 51:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 52:

Der neue § 98 a benennt in Absatz 1 die verschiedenen Zweige der kirchlichen Gerichtsbarkeit und verweist in Absatz 2 auf die jeweils zuständigen Instanzen und Verfahrensregelungen (vgl. dazu im Einzelnen Kirchengesetz der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen).

gen - RS 211, das neue Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz der Föderation, Disziplinargesetz der VELKD - RS 442, § 57 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz - RS 455).

Zu Nr. 53 und 54:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 55:

Der bisher geltende Verfassungstext ist in der Sprachform uneinheitlich gefasst. Im Wesentlichen nur im IV. Abschnitt werden Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form gebraucht. Der neue § 105 stellt klar, dass die Verfassungsbestimmungen auch der anderen Abschnitte für Frauen und Männer in gleicher Weise gelten.

Zu Nr. 56:

Redaktionelle Änderung.

Art. 2:

Das Datum des Inkrafttretens wurde in Anknüpfung an das Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung sowie im Hinblick auf die Konstituierung des Landeskirchenrates am 29./30. November 2004 gewählt.